

Ordnung
über besondere Zulassungsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang Sprachtherapie
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
vom 19.05.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), i.V. mit § 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz-HZG) vom 18. November 2008 (GV.NRW. S. 710) hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zahl der Studienplätze
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Grad der Qualifikation
- § 6 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist
- § 7 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt aufgrund von § 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sprachtherapie vom 1. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilungen 90/2010) die besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Sprachtherapie.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze im Bachelorstudiengang Sprachtherapie wird jährlich auf der Grundlage der verfügbaren Kapazitäten festgelegt.

§ 3 Zulassungsausschuss

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Sprachtherapie der Humanwissenschaftlichen Fakultät erfüllt die Aufgaben des Zulassungsausschusses, falls die Humanwissenschaftliche Fakultät keinen Zulassungsausschuss bildet.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen und Qualifikationen und darüber, ob es sich um vergleichbare oder verwandte Studiengänge im Sinne von § 4 handelt und führt gegebenenfalls das Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 5 durch.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist der Nachweis

- a) des Zeugnisses der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder
- b) einer von der zuständigen staatlichen Stelle oder durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung oder
- c) gemäß § 49 Abs. 6 HG.

- (2) Die Zulassung zum Bachelorstudium ist zu versagen, wenn
- a) die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, oder
 - b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sich in einem vergleichbaren oder verwandten Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder in diesem Studium eine einschlägige Prüfung endgültig nicht bestanden oder ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - c) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem vergleichbaren oder verwandten Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes einen gleich- oder höherwertigen einschlägigen Abschluss bereits erworben hat.

(3) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift wird vorausgesetzt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vor Aufnahme des Studiums nachweisen (Niveau DSH-2- oder 3-Prüfung).

(4) Englischkenntnisse auf dem Niveau der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. von Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen durch folgende Zertifikate: TOEFL, Cambridge Zertifikat, IELTS oder vergleichbare andere werden vorausgesetzt.

(5) Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt. Übersteigt die Anzahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die zur Verfügung stehenden Studienplätze, so ist ein Auswahlverfahren für die Zulassung nach dem Grad der Qualifikation vorgesehen (siehe § 5).

§ 5 Grad der Qualifikation

(1) Der Grad der Qualifikation ergibt sich zu 70 Prozent aus der im Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen Hochschulreife ausgewiesenen Gesamtnote sowie den darin dokumentierten zu jeweils 15 Prozent gewichteten Einzelnoten für die Fächer Deutsch und Englisch oder ersatzweise einer anderen Fremdsprache. Zur Bewertung werden die in diesen Fächern zuletzt erworbenen Einzelnoten (Leistung in der Abiturprüfung, ersatzweise die zuletzt ausgewiesenen Einzelnoten) herangezogen.

(2) Der Grad der Qualifikation bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung oder mit einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung, aber nicht gemäß § 4 Abs. 1a, ergibt sich zu 70 Prozent aus der Note

der Hochschulzugangsberechtigung sowie den jeweils 15 Prozent gewichteten Noten in der Muttersprache und in Deutsch oder ersatzweise in einer anderen ersten Fremdsprache. Sind Noten in Deutsch und/oder in einer anderen Fremdsprache nicht ermittelbar, entscheidet der Prüfungsausschuss über den Grad der Qualifikation.

(3) Zur Berechnung des Grades werden für die Gesamtnote bzw. die Einzelnoten Punkte vergeben. Die Punkteverteilung gibt die folgende Tabelle wieder:

Notenrang			Punkte	Notenrang			Punkte	Notenrang			Punkte
0	bis	1	31								
> 1	bis	1.1	30	> 2	bis	2.1	20	> 3	bis	3.1	10
> 1.1	bis	1.2	29	> 2.1	bis	2.2	19	> 3.1	bis	3.2	9
> 1.2	bis	1.3	28	> 2.2	bis	2.3	18	> 3.2	bis	3.3	8
> 1.3	bis	1.4	27	> 2.3	bis	2.4	17	> 3.3	bis	3.4	7
> 1.4	bis	1.5	26	> 2.4	bis	2.5	16	> 3.4	bis	3.5	6
> 1.9	bis	2	21	> 2.9	bis	3	11	> 3.9	bis	4	1

Der jeweilige Wert wird mit dem Faktor 70 bei der Gesamtnote und bei den beiden Einzelnoten jeweils mit dem Faktor 15 multipliziert. Die drei Punktwerte werden addiert. Die sich ergebende Summe bildet den Grad der Qualifikation. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Losverfahren über die Reihenfolge der Zulassung (Rangplatz der Studienbewerberinnen und Studienbewerber).

§ 6 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nur zum Wintersemester. Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingereicht werden. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Wintersemesters.

(2) Dem Antrag ist der Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen (siehe § 4) in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

§ 7 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß ihrem Rangplatz zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität zu Köln. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer vorzunehmen ist. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Abs. 1 zugelassenen Studienbewerberinnen und Studienbewerber innerhalb der gesetzten Frist die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer vor, werden in entsprechender Anzahl Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

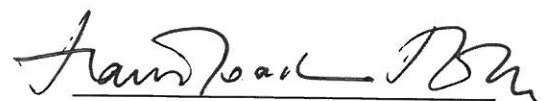
(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und gegebenenfalls mit Angabe des erreichten Rangplatzes sowie des letzten zugelassenen Rangplatzes.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 2. Februar 2011 und des Beschlusses des Rektorats vom 21.03.2011

Köln, den 19.05.2011



Der Dekan
der Humanwissen-
schaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Univ.-Prof. Dr. Hans-Joachim Roth